

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 7. Juli 1959	Nr. 13
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22.5.59	Anordnung über die Verwendung der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen.....	169
15. 6. 59	Anordnung Nr. 71 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	170

**Anordnung
über die Verwendung der Vergütungen für die
Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen.**

Vom 22. Mai 1959

§ 1

Die nach der Verfügung des Ministeriums für Verkehrswesen vom 20. November 1957 über Transporte in geschlossenen Zügen (veröffentlicht im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 42/57 vom 11. Dezember 1957 und Nr. 17/58 vom 1. Juni 1958) an die Absender von geschlossenen Zügen oder Wagengruppen zu zahlenden Vergütungen sind bei diesen als Erlös aus Nebenleistungen (Kontenklasse 6) zu vereinnahmen.

§ 2

(1) Zwischen den den einzelnen Betrieben (Absendern) übergeordneten Organen und den für die Disposition der Lieferungen verantwortlichen Handelsorganen (z. B. staatliche Kontore) können schriftliche Vereinbarungen über eine Aufteilung der Vergütung für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen entsprechend der jeweils möglichen Einflußnahme auf die Betriebe und Handelsorgane getroffen werden. Diese Vereinbarungen sind durch die für die einzelnen WB zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission oder zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate zu bestätigen.

(2) Der auf Grund der schriftlichen Vereinbarungen gemäß Abs. 1 den Handelsorganen zur Verfügung zu stellende Anteil der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen vermindert die den Betrieben zufließenden Erlöse aus Nebenleistungen.

(3) Die einzelnen Handelsorgane haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Anteilen der Vergütung einen besonderen Fonds zu bilden.

§ 3

Die Verwendung des bei den Handelsorganen zu bildenden Fonds aus den Anteilen der Vergütung für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen hat nach einem planmäßig festgelegten Prozentverhältnis zu erfolgen, und zwar für

- a) Verbesserung der Entladeeinrichtungen der Abnehmer durch Mechanisierung, Erweiterung usw. zur Schaffung weiterer Voraussetzungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen;
- b) zusätzliche Prämierung besonderer Leistungen bei der Schaffung von weiteren Möglichkeiten zur Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen.

Der für die unter Buchst. b festgelegten Prämierungen besonderer Leistungen zu verwendende Anteil darf 20 •• der jährlichen Zuführungen zu den Fonds nicht übersteigen.

§ 4

Für die von den Werk tätigen der Lieferbetriebe und der Handelsorgane erforderlich werdenden Anstrengungen bei der Bildung geschlossener Züge und Wagengruppen ist die Möglichkeit der Prämierung aus Mitteln des Betriebsprämienfonds durch Festlegung besonderer betrieblicher Vereinbarungen und im Rahmen von Komplexwettbewerben zwischen den Versendern, den Handelsorganen und der Deutschen Reichsbahn zu schaffen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden